

Kreis Viersen	3
796/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
797/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
798/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
799/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
800/2024 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Siemes GmbH & Co KG	7
Stadt Nettetal	9
801/2024 Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	9
802/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme	10
803/2024 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ im Stadtteil Lobberich	11
804/2024 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-283 „Modellsiedlung Juiser Feld“ im Stadtteil Kaldenkirchen	14
Stadt Viersen	17
805/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	17
806/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	18
807/2024 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Kleinhausgruppe Gartensiedlung“ in Viersen-Süchteln - Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	19
808/2024 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für den Bereich „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ - Beschluss der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes und Genehmigung -	22
809/2024 Bebauungsplan Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ in Viersen - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -	25
Stadt Willich	28

810/2024	Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Ersatzvornahme	28
Sonstige		29
811/2024	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	29

Kreis Viersen

796/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.07.2024
Aktenzeichen 03241260584/po
gegen

Frau
Catalina-Ioana Preda
Gerberstr. 63
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.08.2024

Im Auftrag

Podpora

797/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.06.2024
Aktenzeichen 03241243841/sie
gegen**

Herrn
Wolfgang Arnold Ringel
Hochstraße 53a
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.08.2024

Im Auftrag

Sieben

798/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.07.2024
Aktenzeichen 03198828695/sie
gegen**

Herrn
Jian Chang
Hansaallee 205
40549 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.08.2024

Im Auftrag

Sieben

799/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.08.2024
Aktenzeichen 03280550204/ha
gegen**

Herrn
Vladislau Mikhakevich
Avakyan Straße 38
BY-220039 MINSK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.08.2024

Im Auftrag

Handeck

800/2024 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Siemes GmbH & Co KG

Mit Schreiben vom 09.01.2024 beantragte die Fa. Siemes GmbH & Co KG Sand- und Kiesbaggerei eine Erweiterung sowie Änderung der bestehenden Abgrabung in der Stadt Nettetal gemäß § 4 AbgrabG NRW. Das Vorhaben hat eine Gesamtfläche ca. 18,63 ha (16,28 ha für die Änderung der bestehenden Abgrabung und 2,35 ha für die Erweiterung). Gewonnen werden sollen die Rohstoffe Kies, Sand und Lehm. Für die Abgrabung und Rekultivierung wird eine Dauer von 11 Jahren veranschlagt. Da der aktuelle Planfeststellungsbeschluss einen Abbau bis Ende 2025 genehmigt, beträgt die Fristverlängerung insgesamt nur 8 Jahre, bis Ende 2033.

Auf den nordwestlichen Teilflächen der Erweiterung erfolgt eine Vergrößerung des Abgrabungssees. Auf den südöstlichen Flächen der Erweiterung soll nach dem Rohstoffabbau eine Verfüllung mit geeignetem Bodenmaterial erfolgen. Das wiederhergestellte Relief soll in Anlehnung an die vorhandene Geländeform modelliert und an die bestehende Geländeoberkante angeschlossen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) sind für Vorhaben, für die nach Anlage 1 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden.

Unter Nr. 10 der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) zu § 1 UVPG NRW sind die Errichtung und der Betrieb von Tagebauen und Abgrabungen zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen, sowie die Aufschüttungen, die unmittelbare Folgen von Abgrabungen sind aufgeführt. Für Abgrabungen von 2 ha bis weniger als 10 ha Gesamtfläche sieht das UVPG NRW eine standortbezogene Vorprüfung vor (Nr. 10 c) Anl. 1 UVPG NRW).

Das hier beantragte Vorhaben umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,35 ha. Allerdings liegt mit der benachbarten Altabgrabung in der Stadt Nettetal, Gemarkung Leuth, Flur 6, Flurstücke 60 – 64, 65 tlw., 78, 280, 281, 303 und 304 ein kumulierendes Vorhaben vor. Da für diese bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht für das hiesige Vorhaben die UVP-Pflicht nach § 11 Abs. 2 UVPG, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ist auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Informationen:

- Planunterlagen des Planungsbüro Rebstock, Hehlrather Straße 2, 52249 Eschweiler

- Stellungnahmen des Kreises Viersen, Amt für Umweltschutz
- Stellungnahme der Stadt Nettetal
- Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf
- Stellungnahme der Biologischen Station Krickenbecker Seen
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW
- Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände
- Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine überschlägige Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach § 1 Abs. 1 S. 2 UVPG NRW tritt soweit in den Vorschriften des UVPG auf die Anlage 3 des UVPG verwiesen wird, die Anlage 2 des UVPG NRW an deren Stelle.

Die anzuwendenden Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW sind zusammengefasst unter Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die zu berücksichtigen sind.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 29.07.2024

Dr. Coenen
Landrat

Stadt Nettetal

801/2024 Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Das an Herrn Ploenes, geb. 12.03.1980, gerichtete Erstanschreiben gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UhVorschG- vom 01.08.2024 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanschreiben kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 01.08.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Klein)

802/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen OB-I130
Standort Lötscher Weg, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 06.08.2024 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 06.08.2024

Der Bürgermeister

i.A. Loer

803/2024 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 04.07.2024 den Bebauungsplan Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Straßengeviert, das durch die Kempener Straße, die Hagelkreuzstraße, die Eichenstraße und die Florastraße gebildet wird. Es liegt rund 600 m Luftlinie entfernt nordöstlich des Stadtteilzentrums.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ tritt der Bebauungsplan Lo-1 und Lo-224 1. Änderung für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 04.07.2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Lo-286 „Kempener Straße/Eichenstraße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 06.08.2024

gez. Küsters
Bürgermeister



804/2024 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-283 „Modellsiedlung Juiser Feld“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 04.07.2024 den Bebauungsplan Ka-283 „Modellsiedlung Juiser Feld“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Ka-283 „Modellsiedlung Juiser Feld“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt etwa 600 m nordwestlich vom Zentrum des Stadtteils Kaldenkirchen zwischen den Straßen Juiser Feld im Osten, Steyler Straße im Süden und Breslauer Straße im Westen. Nach Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Bereiche an, die im Flächennutzungsplan der Stadt Nettetal bereits als Grünzug und Bauflächen des Gewerbegebietes Nettetal-West dargestellt sind.

Der Bebauungsplan Ka-283 „Modellsiedlung Juiser Feld“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 04.07.2024 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Ka-283 „Modellsiedlung Juiser Feld“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 06.08.2024

gez. Küsters
Bürgermeister



Stadt Viersen

805/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Michael Stefan Bryja, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.08.2024 (Aktenzeichen: 24/32068) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 09.08.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

806/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Herrn Michael Stefan Bryja, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.08.2024 (Aktenzeichen: 24/32293) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 09.08.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

807/2024 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Kleinhausgruppe Gartensiedlung“ in Viersen-Süchteln - Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Kleinhausgruppe Gartensiedlung“ folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen beschließt:

- die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Kleinhausgruppe Gartensiedlung“ in Viersen-Süchteln gem. § 2 BauGB,
- die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Kleinhausgruppe Gartensiedlung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB.“

Lage des Plangebietes

Der Planbereich ist Bestandteil des Baugebietes der sog. „Gartensiedlung Viersen“ in Süchteln und ist zwischen der Ritterstraße und der Jakob-Engels-Straße gelegen.

Der Planbereich umfasst die Flurstücke 566 und 557, Flur 64, Gemarkung Süchteln und hat eine Größe von rund 1.780 m². Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beige-fügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung

Für diese Freifläche gelten derzeit die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 383 „Ritterstraße“, rechtskräftig seit dem 20.11.2003. Der Planbereich ist überwiegend als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt. In einem Randbereich ist eine Fläche für die Energieversorgung festgesetzt, da hier ein Nahwärmekraftwerk für die Gartensiedlung geplant war. Dieses wurde jedoch nicht umgesetzt und ein Vorhalten der Fläche ist nicht erforderlich.

Der Verwaltung liegt ein Antrag des Eigentümers der Fläche zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB für eine „Kleinhausgruppe“ vor. Aufgrund der Größe, der Lage und des Zuschnittes des Grundstückes bietet sich aus Sicht der Verwaltung die bauliche Entwicklung der Fläche für Kleinsthäuser im Sinne einer kleinen Wohnsiedlung für „experimentellen Wohnungsbau“ an. Der entsprechende Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 383 „Ritterstraße“ muss dafür in einem eigenständigen Bauleitplanverfahren geändert werden.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Festsetzungen eines Allgemeinen Wohngebietes mit klaren Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie privater Grünflächen vorgesehen. Der vorhandene und markante Baumbestand soll erhalten bleiben. Die für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Wegeverbindung soll gesichert werden.

Planverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Kleinhausgruppe Gartensiedlung“ erfolgt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB), der insbesondere Regelungsinhalte zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung enthält. Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 1.780 m². Hieraus ist sichergestellt, dass die zulässige Grundfläche von 20.000 m², welche im § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Anwendungsvoraussetzung definiert ist, deutlich unterschritten wird. Aufgrund der Nutzungsänderung und der geringen Auswirkung wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a, der Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt. Die zugrundeliegende städtebauliche Planung des Vorhabenträgers einschließlich der Ansichten der hochbaulichen Planung wird als Vorhaben- und Erschließungsplans Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Vor Satzungsbeschluss wird ein sog. Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen, der unter anderem Regelungen für eine Umsetzung des Vorhabens innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens vorsieht.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 "Kleinhausgruppe Gartensiedlung" einschließlich Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 27.08.2024 bis einschließlich 27.09.2024

im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> einsehbar sowie im Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags
freitags

von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr
von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während des Beteiligungszeitraums können bei der Stadt Viersen Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch bei der Stadt Viersen (über die Emailadresse: stadtplanung@viersen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Die von dem Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 01.07.2024 gefassten Beschlüsse über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 und sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 29.07.2024
gez.
Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

808/2024 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für den Bereich „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ - Beschluss der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes und Genehmigung -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen für den Bereich „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ in Viersen.“

Der Geltungsbereich der 98. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Viersen am nördlichen Abschluss der Ortslage Oberrahser.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,98 ha und erstreckt sich über das Flurstück 1993, Flur 85 der Gemarkung Viersen und einen Teil des Flurstücks 1938, Flur 85, Gemarkung Viersen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zielsetzung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche einschließlich der Darstellung von Grünwegen zur Vernetzung des Grünraums im Umfeld sowie zur Abschirmung der künftigen Gewerbefläche.

Zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans gehört eine Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB. Gem. § 2a BauGB wird der Begründung zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht beigefügt.

Im Rahmen 98. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird.

Die Aufstellung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Bereich "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße/ Oberrahser".

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt mit nachstehender Verfügung der Bezirksregierung vom 11.07.2024, Az.: 35.02.01.01-06MG-231-1580, als erteilt:

„Unter Bezugnahme auf meine Eingangsbestätigung vom 17.06.2024 zu Ihrem Antrag auf Genehmigung übersende ich Ihnen hiermit die Unterlagen zur o.g. FNP-Änderung zu meiner Entlastung zurück. Die 1-Monats- Frist endete gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB am 11.07.2024. Da die Genehmigung nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde, gilt sie gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

Im Auftrag, gez.: Henrik Müller“

Die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zur Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt der Änderung und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die als erteilt geltende Genehmigung der 98. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen gemäß § 6 BauGB wirksam.

Viersen, den 31.07.2024

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

809/2024 Bebauungsplan Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ in Viersen - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

den Bebauungsplan Nr. 141-5 „Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Viersen am nördlichen Abschluss der Ortslage Oberrahser.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,98 ha und erstreckt sich über das Flurstück 1993, Flur 85 der Gemarkung Viersen und einen Teil des Flurstücks 1938, Flur 85, Gemarkung Viersen. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für diesen Bereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 141 außer Kraft.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 89 BauONRW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB. Gem. § 2a BauGB wird der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 141-5 ein Umweltbericht beigefügt.

Das Verfahren zur Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße / Oberrahser" erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichts. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung des Bebauungsplans wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-5 "Gewerbegebiet Süchtelner Straße/ Oberrahser" erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Bereich "Gewerbegebiet Süchtelner Straße/ Oberrahser".

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

Der Bebauungsplan wird inkl. Begründung zur Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2022 (GV. NRW. S. 136) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 31.07.2024

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Stadt Willich

810/2024 Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Ersatzvornahme

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Ordnungsverfügung mit Festsetzung der Ersatzvornahme vom 01.08.2024 für folgenden Betroffenen

Herr Rahmi TAS –zuletzt wohnhaft Wilhelm-Busch-Straße 13, 47877 Willich
AZ ZB/3-32.1.2.3.1.09962 Schu

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94) in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Brauereistraße 7, 47877 Willich, Zimmer 011, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 01.08.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Döhmen
stellv. Geschäftsbereichsleiter

Sonstige

811/2024 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3101719288

Nr. 3102558099

Nr. 3148250651

Nr. 3148485927

Nr. 3148496502

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 12.08.2024

Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen